

RS Lvwg 2019/7/15 VGW- 151/007/1754/2019, VGW- 151/007/1756/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

15.07.2019

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §64 Abs1

NAG-DV §8 Z8 lita

VwGVG §29 Abs2a

VwGVG §29 Abs4

Rechtssatz

Wird nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden. Die gekürzte Ausfertigung ist für diesen Fall aber nicht verpflichtend vorgesehen. Auch bei Unterbleiben eines Ausfertigungsantrages kann das Verwaltungsgericht eine (volle) schriftliche Ausfertigung iSd § 29 Abs. 4 VwGVG erlassen.

Schlagworte

Gekürzte Ausfertigung; besondere Erteilungsvoraussetzungen; Absolvieren eines Studiums; aufrechte Studienzulassung; Meldung der Fortsetzung des Studiums

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2019:VGW.151.007.1754.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at